

Stellungnahme BirdLife Österreich

15. Okt. 2026

zum österr. Wiederherstellungsplan, Version 3. Sept. 2026

1 Allgemeine Beobachtungen

1.1 Partizipativer Prozess

Die breite Einbindung der Stakeholder und der Zivilgesellschaft ist in der WHVO verbindlich vorgegeben. Der Partizipationsprozess wurde grundsätzlich zweckmäßig aufgesetzt und insbesondere betreffend die meisten Arbeitsgruppen zu den einzelnen Artikeln auch partnerschaftlich und konstruktiv mit Leben erfüllt, wofür BirdLife Österreich allen Akteur:innen ausdrücklich großen Dank und Anerkennung ausspricht, vor allem angesichts der bisher ungewohnten Aufgabenstellung und Breite des Prozesses.

Leider waren jedoch, wie schon in unserer Stellungnahme vom 16.01.2026 betont, die Entwicklungen außerhalb der Arbeitsgruppen für die Zivilgesellschaft weitgehend intransparent, dies betrifft vor allem die Projektkoordination, die technischen Arbeitskreise und die Steuerungsgruppe, deren Ergebnisse überwiegend gar nicht kommuniziert wurden – nur manche Einzelheiten wurden im Wege der Arbeitsgruppen weitergegeben, sofern sie für die jeweilige Arbeitsgruppe unmittelbare Auswirkung hatten. Dies erschwert auch die Gesamtbewertung des nun vorliegenden Entwurfs des Wiederherstellungsplans.

Bedauerlich war weiters, dass der Planungsprozess erst mit großer Verspätung wirklich ins Arbeiten kam, hier ging Ende 2024 und Anfang 2025 wertvolle Zeit verloren, manche Grundlagenerhebungen (!) wurden sogar erst Anfang 2026 gestartet. In den meisten Arbeitsgruppen und mutmaßlich auch in der Zusammenschau der Artikel fehlte außerdem ein klarer Zeitplan zur Vorbereitung der Planinhalte.

Zusätzlich war in einigen Arbeitsgruppen, insbesondere zu Art. 10 „Bestäuber“, die Wissenschaft nur am Rande vertreten, was die fachliche Qualität der Ergebnisse bedauerlich einschränkt.

Nicht zuletzt war insbesondere in der Endphase der Erstellung des Planentwurfs für die Stakeholder völlig unnachvollziehbar, nach welchen Kriterien bereits im Konsens (!) erfolgte Planungen aufgenommen wurden oder nicht, dies betrifft insbesondere Art.4, für den die Republik der EU-Kommission weitgehend eine Leermeldung übermittelte, was angesichts der zentralen Funktion des Art.4 äußerst befremdlich ist. Dass es offenbar als zweckmäßiger empfunden wurde, pünktlich einen erheblich lückenhaften Plan abzugeben als mit kleiner Verspätung einen vollständigen, ist fachlich unnachvollziehbar. Entgegen den Ankündigungen in mehreren Arbeitsgruppen kam es zudem bislang zu keiner allgemeinverständlichen Präsentation des WHP-Entwurfs in Form einer Onlineveranstaltung, vergleichbar der vom 05.12.2025.

1.2 Zusammenschau der Einzelmaterien

Positive Nebeneffekte und Querbezüge zwischen den WHVO-Artikeln und berücksichtigten anderen Strategien und Maßnahmen werden zwar in Kap. 4.1 und 4.2 verbal und weitgehend hypothetisch angeführt, es ist aber nicht substantiell nachvollziehbar, ob und falls ja wie tatsächlich eine konkrete Querabstimmung zwischen den unterschiedlichen Materien erfolgte und wie die verschiedenen Instrumente operativ ineinandergreifen (siehe dazu auch 2.1). Dies wird insbesondere dadurch fast völlig verunmöglicht, als ja die Planungen zu Art.4, der in enger Wechselwirkung zu den Art.8 bis 12 steht, im veröffentlichten Entwurf noch fehlen. Die Beurteilung, wie die Planungen zusammenpassen und –wirken, ist daher bis dato nicht möglich.

1.3 Ambition beim Ausfüllen der WHP-Vorlage

Wir sind uns bewusst und erkennen an, dass zahlreiche Felder und Kapitel der WHP-Vorlage der EU-Kommission nur „fakultativ“ auszufüllen waren. Angesichts des drängenden inhaltlichen Handlungsbedarfs ist es jedoch gleichermaßen auffällig wie höchst bedauerlich, dass Österreich bislang fast alle „fakultativen“ Felder leer gelassen hat. Im Sinne einer zielgerichteten Arbeit wäre es für alle Beteiligten zweckmäßiger gewesen, auch diese zumindest soweit bisher bekannt zu befüllen.

2 Spezielle Beobachtungen

2.1 Zu Teil A

2.1.1 Positive Nebeneffekte (Kap. 4.1 WHP) und Berücksichtigte Strategien und Maßnahmen (Kap. 4.2 WHP)

Leider wurden die erheblichen volkswirtschaftlich wünschenswerten Synergieeffekte insbesondere der Wiedervernässung gemäß Art. 11 unseres Wissens bei weitem nicht ausgeschöpft, vor allem nicht organisatorisch und fördertechnisch. Wiedervernässung kann einerseits Starkniederschläge zurückhalten und damit Hochwasserwellen dämpfen (ersparter zusätzlicher Hochwasserschutz, ersparte Hochwasserschäden, erspartes menschliches Leid) und andererseits das gespeicherte Wasser für Trockenzeiten bereithalten – all das kommt allen Bürger:innen und der Landwirtschaft in unschätzbarem Ausmaß zugute. Die Verknüpfung unterschiedlicher Artikel und Materien lag laut Auskunft der zuständigen AG-Leitungen außerhalb ihres Mandats, wurde aber möglicherweise (siehe jedoch 1.1) durchaus in der Projektkoordination und / oder Steuerungsgruppe besprochen – ob dort tatsächlich auch gemeinsame operative Mechanismen und Instrumente entworfen wurden, ist uns allerdings unbekannt und wäre aus dem vorliegenden WHP für uns nicht ablesbar (ausgenommen ihre taxative und hypothetische Aufzählung in Kap. 4.1. nur mit einem Fallbeispiel hinsichtlich Forstwirtschaft, sowie textlich etwas ausführlicher, aber operativ ebenso unkonkret in Kap. 4.2). Angesichts der knappen und umstrittenen Mittel für die Umsetzung des WHP sowie der jährlich eskalierenden Folgen des Klimawandels wäre es eine völlig unnachvollziehbare Versäumnis, wenn hier die Chance für diese Zusatznutzen, die auch budgetär einen unschätzbaren Nettonutzen hätten, nicht ergriffen worden wäre.

2.1.2 Finanzdaten und umweltschädliche Subventionen (Kap. 4.3 WHP)

Die Angaben zur Finanzierung (Kap. 4.3.1 WHP) sind angesichts der fehlenden Zahlen in Teil C WHP insgesamt unnachvollziehbar, und die finanzielle Planungssicherheit wird der Dringlichkeit der Biodiversitätskrise und Klimakrise bei weitem nicht gerecht, wie wir schon am 16.01.2026 betonten. Die meisten nationalen und EU-Finanzierungen sind nur bis 2027 oder 2028 gesichert. Es ist uns bewusst, dass die EU-weiten, harten und zähen Verhandlungen betreffend den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028-2034 immer noch laufen und dass Österreich hinsichtlich der WHP-Umsetzung einerseits auf erhebliche Beiträge aus dem EU-Budget pocht und hofft, andererseits gleichzeitig in den MFR-Verhandlungen eine Reduktion (!) des EU-Budgets einfordert – was offenkundig völlig widersprüchlich ist. Da die Umsetzung jedoch auch im erheblichen nationalen Interesse liegt (man denke an die auch oben erwähnten Ökosystemleistungen wie Hochwasserschutz, Wasserversorgung, Bestäubung, Bodenschutz, Klimawandelanpassung, Erholungsfunktionen auch in Hinblick auf den Tourismus etc.), ist völlig

unverständlich, dass weder Bund noch Bundesländer der Dringlichkeit der Aufgaben auch mit nationalen Mitteln die angemessene Bedeutung verleihen wollen – im Interesse der Bürger:innen und der Natur. Hier ist die Politik ein klares und mit Taten und Finanzmitteln hinterlegtes Bekenntnis zur Erhaltung und Verbesserung unserer Lebensgrundlagen schuldig!

Die Angaben zur Reduktion umweltschädlicher Subventionen in Kap. 4.3.2 WHP sind entgegen den Festlegungen der WHVO sehr kursorisch und verweisen lediglich auf noch im Gange befindliche Beratungen. Wir haben bereits 2025 in einigen Arbeitsgruppen auch in Zusammenhang mit der noch ungeklärten WHP-Finanzierung nachdrücklich auf die Thematik aufmerksam gemacht und in der Regel die Antwort erhalten, dass die Arbeitsgruppe dafür kein Mandat habe, sondern die Kompetenz bei der Politik liege. Dies kritisierten wir in weiterer Folge auch am 16.01.2026. Welche Beratungen dazu außerhalb der Arbeitsgruppen erfolgten, ist für die Zivilgesellschaft leider nicht nachvollziehbar (siehe 1.1). Wir würden äußerst bedauern, wenn diese wichtige Budgetquelle unangetastet bliebe und weiterhin einerseits mit Steuergeld Umweltschäden gefördert werden, die andererseits hintennach mit Steuergeld saniert werden müssen (volkswirtschaftlich eine klare lose-lose-Situation). Zu umweltschädlichen Subventionen zählen leider auch manche bestehenden Förderungen im Agrar- und Forstbereich.

2.2 Zu Teil B

2.2.1 Zu Artikel 4 „Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen“

Die Arbeitsgruppe zu Art.4 kam trotz erheblichen persönlichen Einsatzes mancher AG-Mitglieder bedauerlicherweise erst spät ins Arbeiten, wesentliche Grunderhebungen wurden aufgrund zäher Entscheidungsfindungsprozesse sogar erst Anfang 2026 gestartet, sodass gegen Ende der Planungsphase die Zeit für fachliche und politische Abstimmung extrem knapp wurde. Dass jedoch letztlich nicht einmal die weitgehend schon im Konsens erzielten Ergebnisse in den WHP-Entwurf aufgenommen wurden, sondern der EU-Kommission eine Leermeldung übermittelt wurde, ist fachlich unnachvollziehbar, auch wurden die AG-Mitglieder davon nie in Kenntnis gesetzt (siehe auch 1.1).

Eine Beurteilung hinsichtlich Art.4 ist uns daher so nicht möglich. Wir erwarten, dass die der EU-Kommission nachzureichenden Inhalte (sowohl betreffend die Zielgrößen als auch die Wiederherstellungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Schließen von Wissenslücken gemäß Art.4 (9)) gesondert zur öffentlichen Konsultation vorgelegt werden und dafür auch eine angemessene Zeit zur Verfügung gestellt wird.

2.2.2 Zu Artikel 8 „Städtische Ökosysteme“

Die partizipative Erarbeitung der WHP-Inhalte von Art.8 startete bedauerlicherweise spät und zunächst mit wenig Ambition, Stakeholder wurden nur zu einem Teil der Beratungen hinzugezogen. Im WHP sind grundsätzlich sinnvolle Maßnahmen konzipiert, es wird jedoch vor allem auf jene Maßnahmen verwiesen, die ohnedies bereits laufen oder geplant sind, während unverständlicherweise für eine große Zahl von Gemeinden Ausnahmeregelungen vom Verschlechterungsverbot vorgesehen sind. Damit ist zu befürchten, dass der substanzielle Mehrwert des WHP in Städtischen Ökosystemen gering bleiben könnte. Die Themen Bestäuber und Pestizide werden nicht angemessen behandelt. Zu begrüßen ist jedoch, dass durch die Umsetzung der WHVO ein gemeinden- und bundesland-übergreifender Prozess zur Förderung der Biodiversität angestoßen wurde, den es ohne sie vermutlich nicht so bald gegeben hätte.

Zu den Einzelmaßnahmen im Detail siehe 2.3.2.

2.2.3 Zu Artikel 9 „Flüsse“

Zunächst ist festzuhalten, dass in dieser Arbeitsgruppe schon frühzeitig, konstruktiv, transparent und partizipativ zu arbeiten begonnen wurde, wofür wir uns ausdrücklich bedanken. Zwar war Österreich schon bisher zu vielen nunmehr auch durch den WHP forcierten Maßnahmen verpflichtet (z.B. Wasserrahmenrichtlinie, Ramsar-Konvention), wir anerkennen jedoch die nun gestiegene Ambition und den Mehrwert des WHP im Bereich der Fließgewässer.

Zu den Einzelmaßnahmen im Detail siehe 2.3.3.

2.2.4 Zu Artikel 10 „Bestäuber“

Bedauerlicherweise wurde zu Art.10 keine vollwertige Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder und Fachexpert:innen einberufen, sondern nur eine „Interdisziplinäre Koordinationsgruppe“, die vorrangig mit Vertreter:innen der relevanten anderen Arbeitsgruppen besetzt wurde. Insbesondere Bestäuber-Expert:innen waren in der Folge stark unterrepräsentiert.

Folglich wird in der Maßnahmenplanung vor allem auf die Maßnahmen anderer Artikel Bezug genommen, sodass der Mehrwert dieses Artikels im WHP nicht hinreichend ausgeschöpft wird. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, wie die Maßnahmen in den weiteren Jahrzehnten bis 2050 realisiert werden sollen.

Zu den Einzelmaßnahmen im Detail siehe 2.3.4.

2.2.5 Zu Artikel 11 „Landwirtschaftliche Ökosysteme“

Zunächst ist festzuhalten, dass in dieser Arbeitsgruppe relativ konstruktiv, transparent und partizipativ gearbeitet wurde, wofür wir uns ausdrücklich bedanken.

Bedauerlich ist jedoch, dass der Mehrwert für die Biodiversität, der vermutlich aus den geplanten WH-Maßnahmen in der Landwirtschaft resultieren wird, den Herausforderungen und den Zielsetzungen der WHVO nicht gerecht wird. Bezugnehmend auf die im EU-Vergleich zweifellos relativ vorbildlichen GAP-Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL) wird überwiegend dargestellt, was ohnehin schon in der Periode 2023-2027 geleistet wird und möglicherweise auch in der neuen GAP-Periode 2028-2034 weiterhin erfolgen wird. Die Berücksichtigung des bestehenden ÖPUL ist zweifellos zu begrüßen, auch weil die Schaffung einer Doppelstruktur keinesfalls zielführend wäre; die bisherigen ÖPUL-Maßnahmen konnten jedoch den Rückgang der Biodiversität zwar in einigen Bereichen (z.B. bei den Feldvögeln) bremsen, aber noch nicht umkehren (besonders bei den Wiesenvögeln nicht), und auch bei den Offenlandinsekten gibt es unseres Wissens bei weitem keine Verbesserung. Es ist daher fachlich nicht nachvollziehbar, wie die Aufrechterhaltung des Status Quo (und selbst der ist angesichts der aktuellen und von finanziellen Einschnitten bedrohten GAP-Planungen höchst unsicher!) einen darstellbaren Mehrwert, eine wirkliche Trendumkehr und die in der WHVO geforderte Steigerung der Biodiversitätsindizes erzielen soll.

Zur Wiedervernässung und ihren erheblichen positiven Nebenwirkungen siehe 2.1. Wir bedauern daher auch angesichts der großflächigen Drainagierungen der letzten Jahrzehnte und der damit einhergegangenen Zerstörung gefährdeter Lebensräume das geringe Ambitionsniveau bei der Wiedervernässung. Betreffend die in Kap. 11.1.4.2 des WHP geäußerte Sorge, dass in manchen Fällen Ziele der Wiedervernässung mit anderen Schutzgütern wie bodenbrütenden Vögeln, z.B. der Großtrappe, in Konflikt geraten könnten, dürfen wir wie folgt Stellung nehmen: Grundsätzlich ist eine Beeinträchtigung von Bodenbrütern durch Wiedervernässung nicht ausgeschlossen. Angesichts der national gesehen (und selbst auf den Hanság bezogenen) kleinen vorgesehenen Wiedervernässungsflächen gehen wir davon aus, dass mit kluger Wiederherstellungsplanung, Flächenauswahl und begleitendem Management die beiden Ziele problemlos vereinbar sein werden. Aus dem vermeintlichen Zielkonflikt jedoch ableiten zu wollen, dass nicht allzu viel Fläche wiedervernässt werden sollte, wäre fachlich völlig unnachvollziehbar, im Gegenteil: der Nettonutzen von Wiedervernässung für die Vogelwelt (und auch viele weitere Organismengruppen) überwiegt jenen von unterlassener Wiedervernässung bei weitem.

Zu den Einzelmaßnahmen im Detail siehe 2.3.5.

2.2.6 Zu Artikel 12 „Waldökosysteme“

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bestandssituation von Waldvögeln weit weniger besorgniserregend ist als im Landwirtschaftsbereich. Insbesondere betreffend Totholz und Altholz und deren räumliche Vernetzung innerhalb von und zwischen Waldbeständen bestehen jedoch noch erhebliche Defizite, vor allem im Flach- und Hügelland. Weiters steht die Forstwirtschaft vor längst noch nicht hinreichend

abschätzbaren Herausforderungen durch den Klimawandel, die schon jetzt besorgniserregenden Ausfälle bei der Fichte sind wohl nur ein bescheidener Vorbote der weiteren langfristigen Entwicklung.

Bedauerlich ist daher, dass der Mehrwert für die Biodiversität, der vermutlich aus den geplanten WH-Maßnahmen im Wald resultieren wird, den Herausforderungen und den Zielsetzungen der WHVO nicht gerecht wird. Bei den Maßnahmen wird vor allem dargestellt, was im Rahmen von LE-Förderungen ohnehin schon in der Periode 2023-2027 geleistet wird und über den österreichischen Waldfonds abgewickelt wird. Die Erreichung der Zielwerte ist mit der Aufrechterhaltung des Status Quo sehr unwahrscheinlich.

Weitaus stärkeres Augenmerk als bisher und auch als im vorliegenden WHP-Entwurf ist daher neben der Erhöhung des Tot- und Altholzanteils der Stärkung der Naturverjüngung zu schenken, auch unter Berücksichtigung der in manchen Regionen erheblichen Wildschadenssituation (diese ist im vorliegenden Entwurf leider nur am Rande erwähnt, die erhebliche Intensivierung des schon 2012 begonnenen Mariazeller Dialogs ist dringend erforderlich). Die Naturverjüngung liegt ja, wie in Kap. 4.2 WHP richtig erwähnt, vor allem im Gebirge auch im besonderen öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung der Schutzfunktion für Siedlungen und Infrastruktur, die infolge des Klimawandels voraussichtlich noch stärker von Naturgefahren wie Muren, Lawinen und Felsstürzen bedroht ist. Maßnahmen zur Verjüngung haben sich dabei im Sinne der WHVO grundsätzlich an den gebietstypischen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren, eine Quote von 25% von nicht-gebietstypischen und damit nicht an heimische Biozönosen angepassten Baumarten ist bei weitem zu hoch.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Erfolgsmessung unter anderem mittels Index häufiger Waldvogelarten erfolgt und hier auch Bereitschaft zur fachbasierten Weiterentwicklung besteht.

Zu den Einzelmaßnahmen im Detail siehe 2.3.6.

2.3 Zu Teil C

Redaktionell ist auffällig, dass die Kapitelbezeichnungen und PDF-Lesezeichen wenig aussagekräftig sind (von einem zum nächsten Artikel immer gleichlautend) und Teil C des WHP daher sehr unübersichtlich und schwer lesbar ist.

Dass die (meist fakultativen) Angaben sowohl zu geplanten Flächen als auch geplanten Kosten in vielen Fällen leer gelassen wurden, war zwar formal zulässig, aber praktisch nicht hilfreich für die solide, partizipative WH-Planung und zukünftige Umsetzung. Auch in Hinblick auf die MFR-Verhandlungen und die nationalen Budgetverhandlungen (insbesondere betreffend den unseres Wissens ab 2028 noch völlig unklaren bisherigen LE-Projektnaturschutz) wären klare Angaben zu den erforderlichen Finanzmitteln eine wichtige Grundlage gewesen, diese Chance wurde leider bisher versäumt.

2.3.1 Artikel 4 „Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen“

Zum Artikel 4 wurde leider eine Leermeldung veröffentlicht und der EU-Kommission übermittelt, siehe 2.2.1.

2.3.2 Artikel 8 „Städtische Lebensräume“

Die geplanten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, Wiederherstellung der Natur in städtischen Lebensräumen voranzutreiben, das Ambitionsniveau und damit der Mehrwert des WHP für städtische Lebensräume sind jedoch bedauerlicherweise gering, was durch großzügige Ausnahmeregelungen weiter verschärft wird.

2.3.3 Artikel 9 „Flüsse“

Die Maßnahmen zur Entfernung von Querbauwerken und zur längenmäßigen Wiederherstellung frei fließender Flüsse sind erfreulich ambitioniert und – anders als in einigen anderen Artikeln – auch quantitativ konkretisiert. Bedauerlich ist jedoch, dass insbesondere durch Wasserkraftwerksvorhaben bedrohte alpine Flüsse in den Planungen ausgespart sind, selbst wenn dort prioritäre Schutzgüter nachgewiesen sind.

Nachzuschärfen sind jedoch die Angaben zur lateralen Vernetzung der Flüsse mit ihrem Umland (insbesondere Auwälder, Wiederherstellung der Überflutungsdynamik, was erhebliche Zusatznutzen im Bereich Hochwasserschutz und Wasserversorgung bieten könnte, die gegenwärtig noch nicht angemessen ausgeschöpft werden).

2.3.4 Artikel 10 „Bestäuber“

Im WHP wird zwar betont, dass die Maßnahmen zu bedeutendem Teil über den Art.11 umgesetzt werden sollen und einzelne dort noch fehlende Maßnahmen durch gesonderte Art.10-Maßnahmen (die grundsätzlich fachlich begründet sind) zu ergänzen wären, jedoch wird auf die Erfordernis zusätzlicher EU-Mittel verwiesen, ohne den

Umfang der zusätzlichen Mittel zu quantifizieren. Außerdem sind die zusätzlichen Maßnahmen betreffend ihre operative Ausgestaltung zu unkonkret.

2.3.5 Artikel 11 „Landwirtschaftliche Ökosysteme“

Die Auswahl der Maßnahmen ist grundsätzlich fachlich sinnvoll und deckt wesentliche Belastungsfaktoren zumindest teilweise ab, lediglich die Belastung durch intensive Bewirtschaftung (Faktoren wie GVE-Besatz oder Schlaggrößen) vor allem im Grünland und auf Almen ist unzureichend adressiert, Maßnahmen zur Förderung des Umstiegs von Betrieben auf naturverträglichere Bewirtschaftungsmethoden fehlen leider. Viele der geplanten Maßnahmen sind jedoch seit Jahren bis Jahrzehnten durch das im EU-Vergleich relativ vorbildliche GAP-Agrarumweltprogramm ÖPUL erprobt, bekannt und auch unter Landwirt:innen in hohem Maße akzeptiert und – entsprechende Förderungen vorausgesetzt – attraktiv.

Lediglich in den Intensivregionen (Gunstlagen) gab es leider bisher etwas geringe Teilnahmeraten, was auch der Tatsache geschuldet ist, dass aufgrund der GAP-Kalkulationslogik angeblich nur Ertragsentgang oder Bewirtschaftungerschwernis, nicht aber zusätzliche Teilnahmeanreize gewährt werden können. Hier ist eine räumliche Fokussierung mancher Maßnahmen vorgesehen, was BirdLife ausdrücklich begrüßt, da die Situation der Biodiversität in diesen Gunstlagen besonders alarmierend ist.

Aber auch im österreichweiten Schnitt konnte der Rückgang der Biodiversität in den letzten 20 Jahren zwar gebremst, jedoch noch nicht umgekehrt werden, wobei besonders der weitere Rückgang der Wiesenvögel noch wesentlich besorgniserregender ist als die meisten Ackervogelbestände, die sich mittlerweile auf niedrigem Niveau stabilisiert haben dürften.

Im Sinne der Wiederherstellung der Natur ist daher die bloße Aufrechterhaltung des Status Quo keine Option, sondern es sind insbesondere im Grünland und auf Almen weitaus größere Anstrengungen als bisher erforderlich, um eine dauerhafte Erhöhung der Zielindikatorwerte und damit einen Mehrwert durch den WHP zu gewährleisten. Aber auch im Ackerland ist bei den aktuellen inhaltlichen Verhandlungen über die zukünftige Ausgestaltung des ÖPUL die Qualität und Quantität der Maßnahmen bedroht.

Eine gesteigerte Ambition findet sich bedauerlicherweise angesichts knapper und zukünftig möglicherweise sogar noch reduzierter Finanzmittel nicht im WHP wieder, wobei wie eingangs beschrieben in Teil C leider gar keine spezifischen Finanzmittel und Flächenausmaße angegeben sind, weswegen eine seriöse abschließende Beurteilung nicht möglich ist. Es ist jedenfalls zu befürchten, dass die Gewichtung der Finanzmittel, die den verschiedenen Maßnahmen zugeteilt werden, nicht entsprechend den zu erwartenden Biodiversitätsleistungen erfolgt. Manche Maßnahmen wie Grünlanderhalt

auf umbruchsfähigen Flächen oder Erosionsschutz sind aus Klima-, Gewässer- und Bodenschutzgründen zu befürworten, adressieren jedoch in der Regel keine erheblichen Biodiversitätsbelastungen.

2.3.6 Artikel 12 „Waldökosysteme“

Wie schon in 2.2.6 erwähnt, ist weder der quantitative noch qualitative Mehrwert der waldbezogenen WH-Maßnahmen nachvollziehbar. Die vom WHP begünstigte Fläche ist im Vergleich zur Waldbedeckung Österreichs nur geringfügig.

Aus vogelkundlicher Sicht weisen insbesondere die Maßnahmen „Forstschutz und Waldbrandprävention“ sowie „forstliche Infrastruktur“ nur geringe positive Biodiversitätswirkung auf und lassen teilweise sogar erhebliche negative Auswirkungen auf die Waldbiodiversität erwarten, insbesondere durch Entfernung von Tot- und Altholz sowie Intensivierung der forstlichen Nutzung.

3 Schlussfolgerungen

BirdLife Österreich fordert Bund und Bundesländer dringend auf, unverzüglich die noch fehlenden Bestandteile des WHP zu veröffentlichen, zur Konsultation zu stellen und der EU-Kommission nachzureichen, außerdem auch die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppen proaktiv über diese Schritte zu informieren. BirdLife erlaubt sich, zu den nachgereichten WHP-Teilen sowie den aus der Nachreichung möglicherweise resultierenden Verknüpfungsbedarf mit bestehenden WHP-Teilen noch gesondert Stellung zu nehmen.

Zusätzlich appellieren wir an Bund und Bundesländer, das über etwa 1,5 Jahre hinweg entstandene Vertrauensverhältnis innerhalb der Arbeitsgruppen zu nutzen, um auch in den nächsten Monaten die Ergebnisse dieser und noch folgender Konsultationen sowie der Prüfung durch die EU-Kommission zu beraten und den WHP-Entwurf gemeinsam, sachorientiert und partizipativ entsprechend zu nachzuschärfen.

Erheblicher Handlungsbedarf besteht aus Sicht von BirdLife insbesondere bei der Finanzierung, der Angabe von Flächenzielen, der Realisierung von Synergieeffekten, Reduktion umweltschädlicher Subventionen und der Steigerung der Ambition in den meisten Artikeln, weiters bei der Identifikation und Schließung von Wissenslücken.